

---

**Politische Gemeinde  
8575 Bürglen TG**



Bürglen



Istighofen



Leimbach



Opfershofen

---

# Feuerschutzreglement



# FEUERSCHUTZREGLEMENT

der Politischen Gemeinde Bürglen

*Alle in diesem Reglement genannten Ämterbezeichnungen sind als geschlechtsneutrale Funktionen zu verstehen.*

In Anwendung von § 3 Abs. 2 des Feuerschutzgesetzes vom 19. Januar 1994 erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement:

## A. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Der Feuerschutz hat die Aufgabe, Schadenfeuer zu **Zweck** verhindern oder zu bekämpfen.
- Art. 2 <sup>1</sup> Der Feuerschutz ist Sache der Gemeinde, soweit **Grundsatz** das Feuerschutzgesetz nicht bestimmte Aufgaben dem Kanton vorbehält.  
<sup>2</sup> Die Gemeinde führt zu diesem Zweck ein Feuerschutzamt und eine Feuerwehr.
- Art. 3 Der Feuerschutz steht unter der Oberaufsicht des **Aufsicht** Gemeinderates. Dieser wählt für die unmittelbare Beaufsichtigung eine Feuerschutzkommission.
- Art. 4 Organe des Feuerschutzes sind: **Organe**  
1. die Feuerschutzkommission  
2. das Feuerschutzamt  
3. die Feuerwehr

## B. Feuerschutzkommission

### Feuerschutzkommission

- Art. 5 <sup>1</sup> Die Feuerschutzkommission wird vom Gemeinderat auf die Amtsdauer der Gemeindebehörden gewählt.
- <sup>2</sup> Die Feuerschutzkommission besteht aus:
1. 3 Mitgliedern des Gemeinderates (wovon einer als Präsident)
  2. dem Feuerwehrkommandanten
  3. dem Vizekommandanten
  4. dem Feuerschutzbeamten
  5. dem Chef Zivilschutzorganisation
- <sup>3</sup> Der Sekretär führt das Protokoll und hat beratende Stimme.

### Aufgaben, Kompetenzen

- Art. 6 Die Feuerschutzkommission vollzieht die Feuerschutzgesetzgebung und beaufsichtigt die übrigen Organe des Feuerschutzes. Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
1. Antrag an den Gemeinderat für Anschaffungen und Bauten;
  2. Antrag an den Gemeinderat für Budget und Rechnung;
  3. Antrag an den Gemeinderat über die Höhe der Ersatzabgabe und des Soldes;
  4. Antrag an den Gemeinderat für die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters sowie für die Beförderung der Offiziere;
  5. Entscheid über Kursbesuch und anschliessende Beförderung;
  6. Antrag an den Gemeinderat auf Befreiung von der Feuerwehrpflicht und Ausschluss;
  7. Einteilung und Entlassung der dienstleistenden Feuerwehrpflichtigen;
  8. Organisation der Feuerwehr und ihrer Abteilungen;
  9. Genehmigung des jährlichen Übungsplanes;
  10. Abschluss der gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen;

11. Verfügung von Disziplinarstrafen wegen Verletzung von Dienstpflichten;
12. Meldung von Änderungen im Kommando an die Gebäudeversicherung, das Bezirksamt und andere interessierte Instanzen.

## C. Feuerschutzamt

- Art. 7 <sup>1</sup> Das Feuerschutzamt beurteilt alle feuerschutzrelevanten Baugesuche, die nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen. Feuerschutzbewilligung,  
Abnahmekontrolle
- <sup>2</sup> Es verfügt die Feuerschutzaufgaben und kontrolliert am Rohbau und nach Bauabschluss deren Einhaltung gemäss § 13 des Feuerschutzgesetzes.
- Art. 8 <sup>1</sup> Der Gemeinderat erteilt die Kaminfegerkonzession und bestimmt den Tarif. Feuerschutzkontrolle
- <sup>2</sup> Der Kaminfeger prüft bei seiner Arbeit die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften und bringt Mängel unverzüglich dem Feuerschutzamt zur Anzeige.
- <sup>3</sup> Dieses orientiert den Eigentümer und ordnet die Behebung der Mängel an.

## D. Feuerwehr

### I. Aufgaben

- Art. 9 <sup>1</sup> Die Feuerwehr hat bei Gefährdung von Personen und Sachwerten durch Schadenereignisse unverzüglich Hilfe zu leisten. Aufgabe
- <sup>2</sup> Die Feuerwehr kann zum Verkehrsdienst oder zur Saalwache aufgeboden werden. Sie darf nicht für Ordnungsdienste eingesetzt werden.

<b>Vorschriften</b>	Art. 10 Vorbehältlich der Bestimmungen dieses Reglementes gelten für den Dienstbetrieb und die Ausrüstung die Richtlinien des Schweizerischen Feuerwehrverbandes.
<b>Organisation</b>	Art. 11 <sup>1</sup> Die Feuerwehr gliedert sich wie folgt: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kommandostab</li> <li>2. Pikettzüge</li> <li>3. Löschzüge</li> <li>4. Spezialkorps</li> </ol> <sup>2</sup> Die Feuerschutzkommission legt die Detailbestimmungen fest.
<b>Kommandant</b>	Art. 12 <sup>1</sup> Der Feuerwehrkommandant wahrt die Interessen der Feuerwehr, vertritt diese nach aussen und führt die Beschlüsse der vorgesetzten Behörden aus. <sup>2</sup> Der Feuerwehrkommandant befindet über alle Angelegenheiten der Feuerwehr, die nicht einer andern Instanz vorbehalten sind.

## II. Feuerwehrpflicht

<b>Pflicht</b>	Art. 13 <sup>1</sup> Die Feuerwehrpflicht beginnt für Männer und Frauen am 1. Januar des Kalenderjahres, in dem das 21. Altersjahr zurückgelegt wird. Sie endet am 31. Dezember des Kalenderjahres, in dem das 51. Altersjahr zurückgelegt wird. <sup>2</sup> Die Feuerwehrpflicht für Ehegatten beginnt in dem Jahr, in dem der jüngere Partner in das Pflichtalter eintritt und endet in dem Jahr, in dem der ältere Partner aus dem Pflichtalter austritt. <sup>3</sup> Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe besteht die Feuerwehrpflicht nur für einen Ehegatten.
<b>Erfüllung der Pflichten</b>	Art. 14 <sup>1</sup> Die Feuerwehrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch die Leistung einer jährlichen Ersatzabgabe erfüllt.

<sup>2</sup> Die Feuerschutzkommission entscheidet, wer Erfüllung der Pflicht Dienst und wer Ersatzabgabe zu leisten hat.

<sup>3</sup> Massgebend für den Entscheid sind die Verfügbarkeit, die berufliche, persönliche, psychische und physische Eignung des Pflichtigen sowie der erforderliche Bestand der Feuerwehr.

Art. 15 <sup>1</sup> Von der Feuerwehrpflicht können befreit werden: Befreiung

1. Personen von kantonalen und örtlichen Polizeiorganen.

2. Mitglieder der Feuerschutzkommission.

3. Feuerwehrleute, die im Dienst verunfallt und dadurch dienstuntauglich sind.

4. Invalide, sofern eine Rente der Schweiz. Invalidenversicherung ausbezahlt wird.

<sup>2</sup> Über die Befreiung entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Feuerschutzkommission.

Art. 16 <sup>1</sup> Die Ersatzabgabe beträgt 10 – 20 % der einfachen Staatssteuer, mindestens aber Fr. 50.– und höchstens Fr. 500.–. Ersatzabgabe

<sup>2</sup> Die Ersatzabgabe wird vom Gemeinderat festgelegt. Der Ertrag der Ersatzabgabe ist zunächst für die Aufwendungen der Feuerwehr und sodann für weitere Feuerschutzaufgaben zu verwenden.

### III. Dienstpflichten

Art. 17 Bei Alarm ist unverzüglich gemäss den Einsatzbefehlen auszurücken. Alarm

Art. 18 Die Abteilungen der Feuerwehr absolvieren jährlich mindestens folgende Anzahl Übungen: Feuerwehrdienst

1. 3 Kaderübungen

2. 7 Mannschaftsübungen

Art. 19 <sup>1</sup> Der Besuch von Übungen und Kursen ist obligatorisch. Als Entschuldigungsgründe gelten Krankheit, Entschuldigungsgründe

Entschuldigungs-  
gründe

Unfall, Todesfall in der Familie, Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub, Militär- und Zivildienst oder andere wichtige Gründe.

<sup>2</sup> Entschuldigungen sind schriftlich und begründet, wenn möglich vor der Übung, spätestens aber in-  
nert 48 Stunden nach versäumtem Aufgebot oder  
Rückkehr einzureichen.

Unentschuldigtes  
Fernbleiben

Art. 20 <sup>1</sup> Bei drei oder mehr ferngebliebenen Übungen ohne Entschuldigungsgründe gemäss Art. 19 ist nebst Busse die volle Ersatzsteuer für das entsprechende Jahr zu entrichten. Die Erhebung der Ersatzsteuer befreit in solchen Fällen nicht vom Aktivdienst.

<sup>2</sup> Bussenerträge sind ausschliesslich für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

Sorgfaltspflicht

Art. 21 Das Feuerwehrmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Für mutwillige Beschädigung haftet der Verursacher.

Pflichtenheft

Art. 22 Der Feuerwehrkommandant kann für bestimmte Aufgaben Pflichtenhefte erstellen.

Übrige  
Anordnungen

Art. 23 Schriftlichen und mündlichen Anordnungen der Vorgesetzten ist Folge zu leisten.

#### **IV. Kosten, Disziplinarstrafen**

Kosten

Art. 24 <sup>1</sup> Einsätze der Feuerwehr im Zusammenhang mit den bei der Gebäudeversicherung gedeckten Feuer- und Elementarschäden sind unentgeltlich.

<sup>2</sup> Die übrigen Einsätze werden dem Verursacher oder dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

Disziplinarstrafen

Art. 25 Die Verletzung von Dienstplichten kann durch die Feuerschutzkommission mit einem Verweis, einer Busse bis zu 500.– Franken oder mit dem Ausschluss aus der Feuerwehr geahndet werden.



## E. Übergangsbestimmung

Art. 26 Wer unter dem bisherigen Reglement vom 2.6.80, (RRB 1069), seine Dienst- oder Ersatzabgabepflicht erfüllt hat, ist unter dem neuen Reglement nicht mehr dienst- oder ersatzabgabepflichtig.

## F. Schlussbestimmungen

Art. 27 Gegen Entscheide der Feuerschutzorgane kann innerhalb 20 Tagen Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden. **Rechtsmittel**

Art. 28 <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das zuständige Departement, rückwirkend auf 1. Januar 1995, in Kraft. **Inkrafttreten**  
<sup>2</sup> Auf den gleichen Zeitpunkt werden das bisherige Reglement und die Vereinbarungen aufgehoben.

Beschluss des Gemeinderates vom 23. Februar 1995.

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 19. April 1995 und 11. Januar 1996.

Genehmigung durch das Departement am 27. Juni 1995.





